

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2012.115 + RP.2012.25

Entscheid vom 21. Mai 2012

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Giorgio Bomio und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A. KOLLEKTIVGESELLSCHAFT, vertreten durch
die Rechtsanwälte Peter Nobel und Christoph Peter,
Nobel & Hug Rechtsanwälte,
Beschwerdeführerin

gegen

**1. BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, FACHBEREICH
RECHTSHILFE,**

**2. STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS
ST. GALLEN,**

Beschwerdegegner

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die USA

Zustellung von Schriftstücken und Vorladungen
(Art. 22 f. RVUS, Art. 68 f. IRSG)

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- die US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden gegen B., C., D. und die Bank A. Kollektivgesellschaft in St. Gallen ein Strafverfahren wegen Verschwörung ("conspiracy") zu Betrug zur Schädigung der Vereinigten Staaten und des Internal Revenue Service (IRS), zu Abgabe falscher Steuererklärungen und Hinterziehung von Bundeseinkommenssteuern führen (act. 3.1.2A);
- in diesem Zusammenhang das U.S. Departement of Justice mit Rechtshilfeersuchen vom 13. April 2012 an die Schweiz gelangte und um Zustellung der Vorladung des Bundesbezirksgerichtes der Vereinigten Staaten für den Gerichtsbezirk Süd von New York (nachfolgend „Bundesbezirksgericht“) samt Kopie der ersetzenden Anklageschrift an die A. Kollektivgesellschaft durch persönliche Übergabe an einen der derzeitigen geschäftsführenden Gesellschafter ersuchte (act. 3.1.2A);
- mit der vom 10. April 2012 datierten Vorladung des Bundesbezirksgerichtes die A. Kollektivgesellschaft als Angeklagte im US-amerikanischen Strafverfahren angewiesen wurde, am 23. Mai 2012 um 16.00 Uhr vor dem Bundesbezirksgericht in New York zu erscheinen (act. 3.1.2A; act. 3.1.3A);
- mit Schreiben vom 24. April 2012 das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen (nachfolgend „Staatsanwaltschaft“) mit der Zustellung der Vorladung samt Kopie der ersetzenden Anklageschrift an die A. Kollektivgesellschaft beauftragte (act. 3.1.4); die Staatsanwaltschaft ihrerseits am 25. April 2012 die Kantonspolizei St. Gallen mit der Durchführung beauftragte (act. 3.1.4);
- E. für die A. Kollektivgesellschaft die durch die Kantonspolizei St. Gallen ausgehändigte Vorladung und die ersetzende Anklageschrift (beides samt deutscher Übersetzung) am 2. Mai 2012 entgegennahm (act. 3.1.5);
- gegen diese rechtshilfeweise Zustellung der Vorladung sowie der Anklageschrift die A. Kollektivgesellschaft vorab mit Fax-Mitteilung vom 11. Mai 2012 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben lässt (act. 1 und 3); die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen das BJ (Beschwerdegegner 1) und die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin 2) richtet (act. 1);
- in materieller Hinsicht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend macht, der ihr im Rechtshilfeersuchen zu Unrecht vorgeworfene Sachver-

halt stelle keinen Abgabebetrug im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG dar (act. 1 S. 10 ff.); nach ihrer Darstellung demnach die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechthilfe an die ersuchende Behörde nicht erfüllt seien und aus diesem Grund die angefochtene "Schlussverfügung" rechtswidrig erfolgt sei (act. 1 S. 12);

- die Beschwerdeführerin den Antrag stellt, der Beschwerde sei gestützt auf Art. 80 IRSG aufschiebende Wirkung zu erteilen; sie zudem die superprovisorische Anordnung vorsorglicher Massnahmen beantragt; sie zur Hauptsache beantragt, es sei festzustellen, dass die von den Beschwerdegegnern veranlasste Zustellung vom 2. Mai 2012 rechtswidrig sei; sie in einem nächsten Punkt den Antrag stellt, die von den Beschwerdegegnern veranlasste Zustellung vom 2. Mai 2012 sei formell aufzuheben;
- der Präsident der Beschwerdekammer vorab per Fax-Mitteilung vom 11. Mai 2012 dem Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeeingang anzeigte und gleichzeitig gestützt auf Art. 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) die von der Beschwerdeführerin beantragten vorsorglichen Massnahmen antragsgemäss superprovisorisch anordnete (act. 2);
- mit vorab per Fax übermitteltem Schreiben vom 14. Mai 2012 der Beschwerdegegner 1 mitteilte, dass er den Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 3. Mai 2012, mit welchem die Zustellung bestätigt worden sei, sowie die Empfangsbestätigung vom 2. Mai 2012 bereits am 9. Mai 2012 der ersuchenden Behörde übermittelt hätte (act. 6 und 7); sich damit die superprovisorisch angeordneten vorsorglichen Massnahmen als gegenstandslos erwiesen; der Beschwerdegegner 1 ergänzend ausführte, er leite die ihm von den kantonalen Vollzugsbehörden übermittelten Zustellungsbestätigungen und Empfangsbescheinigungen jeweils umgehend an das Ausland weiter, da keine Verfügungen zu erlassen seien und demnach auch keine Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen würden (act. 6 und 7);
- mit Eingabe vom 14. Mai 2012 (mit Eingang per Fax am 14. Mai 2012, 18:00 Uhr, per Post am Folgetag) die Beschwerdeführerin das Gesuch um Erlass weiterer superprovisorischer Anordnungen stellt (act. 8 und 9); sie sodann beantragt, der Beschwerdegegner 1 sei umgehend anzuweisen, ihr eine Kopie des Polizeirapports der Kantonspolizei St. Gallen vom 3. Mai 2012 zu übermitteln (act. 8 und 9);

- für die Rechtshilfe zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „USA“) und der Schweiz in erster Linie der Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Mai 1973 mit Briefwechseln (RVUS; SR 0.351.933.6) sowie das Bundesgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-RVUS; SR 351.93) massgebend sind; der RVUS nicht anwendbar ist auf Ermittlungen oder Verfahren wegen Verletzung von Vorschriften über Steuern, ausgenommen u.a. für damit zusammenhängende Straftaten nach Nummer 34 dieser Liste (Art. 2 Ziff. 1 lit. c Abs. 5 RVUS); unter Nummer 34 Versuch oder Komplott ("conspiracy") genannt werden; die ausländische Behörde vorliegend wegen solcher Steuerdelikte ermittelt (s.o); der RVUS bzw. das BG-RVUS demnach anwendbar sind;
- das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar sind, soweit der Staatsvertrag bzw. das BG-RVUS bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln (Art. 36a BG-RVUS und Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 124 II 180 E. 1a); das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann gilt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 132 II 178 E. 2.1; 123 II 134 E. 1a S. 136; 122 II 140 E. 2 S. 142; TPF 2007 70 E. 2.4); im Verhältnis zu den USA das Günstigkeitsprinzip sodann auch aufgrund von Art. 38 Ziff. 1 RVUS gilt; die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c);
- im Anwendungsbereich des RVUS die Rechtsmittel in Rechtshilfeverfahren in Strafsachen zugunsten der USA in Art. 17 ff. BG-RVUS geregelt sind und insofern den Bestimmungen im Rechtshilfegesetz vorgehen (Art. 36a BG-RVUS und Art. 1 Abs. 1 IRSG);
- gemäss Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS die Verfügung der Zentralstelle, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, (sog. Schlussverfügung) zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der ausführenden Behörde der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 StBOG; Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]); die Zentralstelle für die Schweiz das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ist (Art. 1 Ziff. 3 BG-RVUS i.V.m. Art. 28 Ziff. 1 RVUS); die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung 30

Tage ab der schriftliche Mitteilung der Verfügung beträgt (Art. 17c BG-RVUS);

- das Anfechtungsobjekt gemäss Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS (mit Ausnahme der ausführenden Behörde) inhaltlich gleich definiert ist wie in Art. 80e Abs. 1 IRSG; die in Art. 25 Abs. 1 IRSG vorgesehene Beschwerdemöglichkeit hinsichtlich erstinstanzlicher Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, im Bereich der so genannten akzessorischen Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG) nicht zum Tragen kommt, weil das Gesetz mit Art. 80e IRSG gerade eine spezielle Regelung vorsieht; vorliegend ohnehin die Rechtsmittelordnung von Art. 17 ff. BG-RVUS vorgeht (s.o.);
- zum Anfechtungsobjekt ihrer Beschwerde die Beschwerdeführerin ausführt, mit den „Verfügungen“ des Beschwerdegegners 1 vom 24. April 2012 und der Beschwerdegegnerin 2 vom 25. April 2012 sei die von der ersuchenden Behörde gemäss Art. 68 IRSG beantragte Zustellung von Vorladung und Anklage an die Beschwerdeführerin am 2. Mai 2012 abgeschlossen worden; diese „Verfügungen“ betreffend Zustellung, in Kombination mit dem vom Beschwerdegegner 1 telefonisch wiederholt mitgeteilten Entscheid, der ersuchenden Behörde eine Zustellungsbestätigung bzw. die Empfangsbescheinigung vom 2. Mai 2012 zu übermitteln, stelle jedenfalls eine Schlussverfügung im Sinne von Art. 80e Abs. 1 IRSG dar (act. 1 S. 6); die Beschwerdeführerin weiter vorträgt, dass auch der telefonisch mitgeteilte Entscheid des Beschwerdegegners 1 für sich alleine als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zu betrachten sei (act. 1 S. 6 f.);
- die Beschwerdeführerin gleichzeitig argumentiert, der Beschwerdegegner 1 habe sich geweigert, eine formelle Schlussverfügung betreffend die Übermittlung der Zustellungsbestätigung bzw. Empfangsbescheinigung an die ersuchende Behörde mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu erlassen (act. 1 S. 9); unter Berufung auf Art. 12 IRSG i.V.m. Art. 201 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) die Beschwerdeführerin geltend macht, die Zustellung der Vorladung stelle eine Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 64 Abs. 1 IRSG dar, weil sie wegen den damit verbundenen Rechtsfolgen stets per se Zwangsmassnahmen darstellen würden (act. 1 S. 13); sie in anderem Zusammenhang vorbringt, die Zustellung habe unter dem massgebenden US-Recht negative Eingriffe in ihre Rechtsposition zur Folge (act. 1 S. 7 f.); sie hierzu vorträgt, das US District Court könne einen Rechtsanwalt bezeichnen, wenn die strittige Vorladung als rechtswirksam zugestellt erachtet würde, und damit könne ihre Strafverfolgung in den USA vollumfänglich durchgeführt werden, was zu ihrer Verurteilung führen könnte (act. 1 S. 7

f.); nach ihrer Darstellung sie mit der Zustellung damit der Gefahr eines Strafprozesses ausgesetzt sei, der den Massstäben der schweizerischen Rechtsordnung nicht standhalten würde (act. 1 S. 8);

- die Zentralstelle eine begründete Verfügung (Schlussverfügung) über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe erlässt, wenn sie das Rechtshilfeersuchen als ganz oder teilweise erledigt erachtet (Art. 80d IRSG i.V.m. Art. 15a und 17 BG-RVUS); das Rechtshilfegesetz den Erlass einer Schlussverfügung nur in den Fällen von Art. 74 IRSG (Herausgabe von Beweismitteln) und Art. 74a IRSG (Herausgabe zur Einziehung oder Rück-erstattung) durch Verweisung auf Art. 80d IRSG in Klammern explizit vor-
sieht;
- unter Art. 74 IRSG die Herausgabe von Beweismitteln an den ersuchenden Staat fällt, die zu Beweis Zwecken beschlagnahmt wurden; mit anderen Worten jede Herausgabe eine Beschlagnahmeverfügung voraussetzt (so BBl 1995 III 1 ff., 14);
- die Rechtshilfe die Zustellung von Gerichtsschriftstücken umfasst (Art. 1 Ziff. 4 lit. d RVUS); die zuständigen Behörden des ersuchten Staats die Zu-
stellung jeder Verfahrensurkunde, einschliesslich Gerichtsurteile, Entschei-
de oder gleichartige Schriftstücke bewirken, die ihnen zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden (Art. 22 Ziff. 1 RVUS); die Zu-
stellung durch eingeschriebenen Brief bewirkt werden kann, sofern sie nicht in einer besonderen Form verlangt wird; auf Verlangen der ersuchte Staat die Zustellung durch persönliche Übergabe an den Empfänger oder, falls dies mit dem Recht des ersuchten Staats vereinbar ist, in irgendeiner ande-
ren Form bewirkt (Art. 22 Ziff. 1 RVUS); die Zustellung durch eine vom Empfänger datierte und unterschriebene Bestätigung nachgewiesen wird oder durch eine Bescheinigung, welche Form und Datum der Zustellung beurkundet und von der sie ausführenden Person unterschrieben ist (Art. 22 Ziff. 4 RVUS);
- die Zustellung einer Vorladung, im ersuchenden Staat als Zeuge zu er-
scheinen, an Personen, die nicht Angehörige des ersuchenden Staats sind, der ersuchte Staat ablehnen kann, sofern sie sich im Strafverfahren, worauf sich das Ersuchen bezieht, zu verantworten haben (Art. 22 Ziff. 2 RVUS); ein Ersuchen grundsätzlich mindestens 30 Tage vor dem für das Erschei-
nen festgesetzten Termin bei der Zentralstelle des ersuchten Staats einge-
hen muss (Art. 22 Ziff. 3 RVUS);
- eine Person, welche nicht Staatsangehörige des ersuchenden Staats ist und einer ihr gemäss Artikel 22 zugestellten Vorladung zum Erscheinen im

ersuchenden Staat nicht Folge leistet, weder irgendwelchen Nachteilen zivil- oder strafrechtlicher Art, noch anderen Sanktionen oder sonstigem Zwang unterworfen werden darf, selbst wenn die Vorladung diesbezügliche Androhungen enthält (Art 24 Ziff. 1 RVUS);

- die Zustellung von Schriftstücken und Vorladungen nach den Artikeln 68 und 69 des Rechtshilfegesetzes in den Grundsätzen gleich geregelt ist wie die Zustellung von Schriftstücken nach RVUS;
- gemäss Art. 68 Abs. 1 IRSG Schriftstücke, um deren Zustellung eine schweizerische Behörde ersucht wird, durch einfache Übergabe an den Empfänger oder mit der Post zugestellt werden können; die Zustellung als erfolgt gilt, wenn die Annahme der Urkunde oder die Verweigerung ihrer Annahme schriftlich bestätigt ist (Art. 68 Abs. 3 IRSG); gemäss Art. 30 Abs. 1 IRSV Schriftstücke für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die im ausländischen Staat nicht selber verfolgt werden, den Empfängern unmittelbar mit der Post zugestellt werden dürfen; gemäss Art. 69 Abs. 1 IRSG eine Person, welche eine Vorladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde entgegennimmt, nicht verpflichtet ist, ihr Folge zu leisten; Vorladungen, die Zwangsandrohungen enthalten, nicht zugestellt werden (Art. 69 Abs. 2 IRSG);
- in diesem staatsvertraglichen sowie gesetzlichen Rahmen es sich demnach bei der Zustellung von Schriftstücken und Vorladungen nach Art. 22 RVUS sowie gemäss Art. 68 und 69 IRSG nicht um eine Zwangsmassnahme handelt;
- dieser Konzeption der fraglichen Rechtshilfemassnahme auch die Zustellung von Schriftstücken in Strafsachen in Art. 7 ff. des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) entspricht; es sich nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts bei einer Zustellung um einen formellen Akt der Gerichtsbarkeit handelt, durch welchen einer Partei oder einem Dritten Gelegenheit gegeben wird, von einem Schriftstück Kenntnis zu nehmen (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.309/1995 vom 1. März 1996, E. 2a S. 8, mit weiteren Hinweisen); sich nach den Erläuterungen in der bundesrätlichen Botschaft aus Art. 7 und 8 EUeR ergibt, dass eine *im Wege der Rechtshilfe zugestellte* Vorladung stets nur den Charakter einer formlosen Einladung hat, vor den ersuchenden Justizbehörden zu erscheinen (BBl 1966 I 484);
- die für Rechtshilfemassnahmen, welche die Anwendung prozessualen Zwanges erfordern, geltenden Voraussetzungen von Art. 4 Ziff. 2 RVUS

bzw. Art. 64 Abs. 1 IRSG (Erfordernis der doppelten Strafbarkeit) für Zustellungsersuchen demnach nicht gelten; Zustellungsersuchen gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG auch keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten brauchen;

- die Herausgabe der Notifikationsurkunden (Zustellungsbestätigungen und Empfangsbestätigungen) keine Herausgabe von Beweismitteln, Gegenständen oder Vermögenswerten, welche mittels Zwangsmassnahmen erhoben worden sind, im Sinne von Art. 74 IRSG ist; vielmehr der ersuchte Staat die Notifikationsunterlagen sofort dem ersuchenden Staat übermitteln kann (vgl. ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., N. 382);
- demnach die Ausführung eines Zustellungsersuchens samt anschliessender Herausgabe der Notifikationsurkunden ohne Erlass einer Schlussverfügung (im Sinne von Art. 15a BG-RVUS i.V.m. Art. 80d i.V.m. Art. 74 Abs. 1 IRSG) erfolgt und demnach auch nicht der Beschwerde (im Sinne von Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS sowie von Art. 80e Abs. 1 IRSG) an die Beschwerdekammer unterliegt;
- dieses Ergebnis auch der zu Art. 25 aIRSG (d.h. noch vor Inkrafttreten des revidierten IRSG und der damit bezweckten Straffung der betreffenden Rechtsmittelordnung) ergangenen Rechtsprechung entspricht (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.309/1995 vom 1. März 1996, E. 2a S. 9);
- die von der Beschwerdeführerin angefochtenen Anordnungen (act. 3.1.4) der Beschwerdegegner in Ausführung des verfahrensgegenständlichen Zustellungsersuchens weder formell noch materiell eine mit Beschwerde anfechtbare Schlussverfügung gemäss Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS (sowie Art. 80e Abs. 1 IRSG) darstellen; eine solche zu Recht nicht erlassen wurde; somit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; demnach die Grundlage für die Prüfung des Gesuchs um Erlass weiterer (superprovisorischer) Anordnungen fehlt;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- anzusetzen ist (Art. 8 Abs. 3 des Reglementes).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

Bellinzona, 21. Mai 2012

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung (vorab per Fax) an

- Rechtsanwälte Peter Nobel und Christoph Peter, Nobel & Hug Rechtsanwälte
- Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).